

Indiana Tribune.

Gescheit
Festig und Gesetziges.

Die Indiana Tribune löst durch den Edict der 12
Gesetz der Woche. Beide zusammen 15 Cent.
Gesetz der Woche. Beide zusammen 15 Cent.
Gesetz der Woche.

Der Vortrag steht in Herausgabezeitung 15 Cent.
per Jahr.

Officer 140 S. Fernández.

Indianapolis, Ind., 5. Juni 1889.

Fest und Recht der Ausräumer.

Über die theilweise sehr merkwürdigen Personen- und Eigentumsverhältnisse der sogenannten Bantuwölker, welche das ganze mittlere Afrika von Osten nach Westen und noch weit nach Süden hinunterfüllt, und mit denen es die Deutschen vorsorglichste zu thun haben, erschien kürzlich ein interessanter längerer Aufsatz von Petzsch-Woelke. Es ist folgendes aus demselben hervorgehoben:

Nur sind die Bantuwölker über die Anfänge der Staatenbildung hinausgekommen; wohl haben sie einen Stammes- oder Stammesverband, der aber so locker ist, daß er nicht einmal der kriegerischen Ausübung innerer Streitigkeiten ausschließt. Die starke Grundlage ihres Daseins ist die Geschlechtsgenossenschaft oder Gründgemeinde, welche sowohl die erweiterte Familie ist. Hier und da sind sogar gelegentlich, gefüllt auf Was-sengewalt und Viehernährung, Depoziten entstanden — die wie uns übrigens nicht indem wir den Begriff des Staates hineintragen, zu wütig vorstellen dürfen —, indeß zerstören die wieder rasch und liegen die Geschlechtsgenossenschaft ungeschwärzt fortbestehen. Wer nicht zu einer Geschlechtsgenossenschaft, zu „bürger“ Erde gehört, ist schug und wachlos; er ist ein Fremdling, und wäre er desselben Stamms; er ist ein „Satua“ (welche Bezeichnung öfters von Einheimischen mißbraucht wird, während sie blos Leute bedeutet, die nicht der Rechte der betreffenden Sippe theilhaft, die „erbfeind“ sind — einschließlich auch des Europäer u. s. w.).

Die Gründgemeinde ist unbeschränkt Herrin ihrer Angelegenheiten, sowohl ihre Erde reicht. Ihre Angehörigen sind außer den Gemeinden gegenüber gleichmäßig haftbar, — einer für alle, alle für einen. Unter den Mitgliedern wird persönlichstes Todt's Eigentum nicht anerkannt; das Eigentum bleibt, mit Ausnahme dessen, was die Hand hält und der Körper trägt, für die Sippe nach Bedürfnis und Besitzluz verfügbart. Auch der Gedanke, daß Menschen Grund und Boden als Besitztum beanspruchen könnten, ist den Leuten unfaßbar. Sie anerkennen nur das z. e. i. l. c. die Anrechte auf erarbeitete Felderträge und was die Erde freimäßig hervorbringt. Verläßt der Ackerbauer den Boden, ohne neue Saat vorzubereiten — und dies ist die Regel — so kann jeder aus derselben Sippe ihn in der Nutzung nachholen. Der Baum wird nicht gefällt, indem man ihn, meist weit über Manneshöhe, mühsam durchschnitten. Sie rütteln ihm fort, bringt meist nur Dach und Wände weg. Für dieses Erbrecht (das nur bei den wenigen Hirtenstämmen nicht so ausgeschlossen ist) einzutreten, ist Blücht des Vorstehers der Gründgemeinde, der Verwaltungsrecht wie Gerichtsbarkeit ausübt und zum Zeichen dessen eine Art verzücktes Metallgerüst als Scepter führt; in wichtigeren Fällen beratschlägt er aber zuvor mit den angesessenen oder mit allen Mitgliedern der Gründgemeinde. In ungewöhnlichen Fällen, z. B. bei Todesverbrechen, gibt es gegen seine Entscheidung eine höhere Instanz, wozu Unbedeckte aus Nachbarschaften vorgeladen werden. Bei Streitigkeiten mit anderen Gründgemeinden ist die Wadstrafe von größter Bedeutung; doch kämpft der Ausräumer nicht, so lange er verhandeln oder den Streit durch Unbedeckte schlichten lassen kann.

Um kleine Dinge überwirkt sich der verständige Hauptling nicht mit bedeckten, z. B. nicht für Einer der Seiten, von einem Mitglied einer anderen Sippe Unrecht geschoren ist. Bleibt die Gegenpartei starkhaftig, so trachtet man auch einer Gelegenheit, ein Faustpfand zu erlangen; das einzige nach afrikanischer Anschauung rechtmäßige Pfand ist der Mensch selbst. Jemand eine Person — aber nur eine — der andern Sippe wird gelegentlich ergriffen, und dann auf die Auslösung gewartet, resp. die Person davon behalten. Alle Mitglieder einer Sippe, die bei einer anderen etwas auf dem Kerbholz hat, vermeiden es daher förmlich, sich auf der Erde jener betreffen zu lassen. Manche Leute haben sich schon geübt über die scheinbare Rücksicht seiner gemeinsamen Leute, die sich weigerten, eine bestimmte Landstriche zu durchqueren; das häufig gewöhnlich mit einem solchen Rechtsstreit zusammen.

Es gibt in jeder Sippe Freie und Unfreiheit; frei in unferem Sinne ist aber dort Niemand. Jeder muß irgendwo oder irgendwohin gehören: einer Person, einer Gründgemeinde und durch diese einer Erde. Erde verloren — Freiheit verloren. Einen gewissen Anteil, die der Vergangenheit der Seinen hochhält, gibt es ebenfalls. Der Vorsteher der Gemeinde kann aber auch ein Emporkommung aus dem Volle sein; er hat im ältesten Schwesternsohn (nicht im eigenen) einen Nachfolger.

Berüchtern und Vergehen werden oft damit bestraft, daß die Person zeitlich oder dauernd in den Besitz Anderer übergeht. Reden der Todesstrafe hat man auch vollständige Achtung, — die sich auch auf die Gaben der Natur bezieht, so weit die Erde der Richter reicht, und mit

Schulgönigkeit verbunden ist. Gesang, nicht gibt es nicht, doch kann man flüchtig verhängt am Hals binden oder sonst wie festhalten. Gegen Schuldner ist der Gläubiger zunächst auf Selbsthilfe angewiesen; er kann mit Weib und Kind in Dörfern, Marktplätzen u. s. w. herumziehen und den Schuldner „hören machen“; er kann ihm „aushungern“, — aber indem der Gläubiger zu hungrig und düster ist. Er zeigt sich Tag und Nacht schreiend vor die Hütte des Gläubigers (Niemand darf ihn verdrängen) und ruht weder Speise noch Trank an, bis entweder der Schuldner oder die Sippe — die für alles dem Gläubiger zuständige verantwortlich ist — seine Anprüche befriedigt hat. Er kann endlich die Leige eines gestorbenen Schuldners konsumieren, auf die „eigene“ Erde ausfahren und auf einem vielbegangenen Wege anlaufen, so lange es ihm paßt. Diese Schande ist groß.

Wie Erde gelangt, wird nicht genau ermittelt. Auch hat das älteste Schwergleiten. Wenn z. B. die Wohn- und Wirtschaftsgebiete der Verfeindeten nicht aneinanderstoßen, so hat den Angreifer „freie“ Erde zu überreichen, wou er sich das Recht erstanden muß — das wegen der nachträglichen Verantwortlichkeit nicht so leicht gewährt wird, wenn er nicht stark genug in die Erde eingreift, zu mischten.

Mürgens sind die Bantuwölker über die Anfänge der Staatenbildung hinausgekommen; wohl haben sie einen Stammes- oder Stammesverband, der aber so locker ist, daß er nicht einmal der kriegerischen Ausübung innerer Streitigkeiten ausschließt. Die starke Grundlage ihres Daseins ist die Geschlechtsgenossenschaft oder Gründgemeinde, welche sowohl die erweiterte Familie ist. Hier und da sind sogar gelegentlich, gefüllt auf Was-sengewalt und Viehernährung, Depoziten entstanden — die wie uns übrigens nicht indem wir den Begriff des Staates hineintragen, zu wütig vorstellen dürfen —, indeß zerstören die wieder rasch und liegen die Geschlechtsgenossenschaft ungeschwärzt fortbestehen. Wer nicht zu einer Geschlechtsgenossenschaft, zu „bürger“ Erde gehört, ist schug und wachlos; er ist ein Fremdling, und wäre er desselben Stamms; er ist ein „Satua“ (welche Bezeichnung öfters von Einheimischen mißbraucht wird, während sie blos Leute bedeutet, die nicht der Rechte der betreffenden Sippe theilhaft, die „erbfeind“ sind — einschließlich auch des Europäer u. s. w.).

Die Erde ist unbeschränkt Herrin ihrer Angelegenheiten, sowohl ihre Erde reicht. Ihre Angehörigen sind außer den Gemeinden gegenüber gleichmäßig haftbar, — einer für alle, alle für einen. Unter den Mitgliedern wird persönlichstes Todt's Eigentum nicht anerkannt; das Eigentum bleibt, mit Ausnahme dessen, was die Hand hält und der Körper trägt, für die Sippe nach Bedürfnis und Besitzluz verfügbart. Auch der Gedanke, daß Menschen Grund und Boden als Besitztum beanspruchen könnten, ist den Leuten unfaßbar. Sie anerkennen nur das z. e. i. l. c. die Anrechte auf erarbeitete Felderträge und was die Erde freimäßig hervorbringt. Verläßt der Ackerbauer den Boden, ohne neue Saat vorzubereiten — und dies ist die Regel — so kann jeder aus derselben Sippe ihn in der Nutzung nachholen. Der Baum wird nicht gefällt, indem man ihn, meist weit über Manneshöhe, mühsam durchschnitten. Sie rütteln ihm fort, bringt meist nur Dach und Wände weg. Für dieses Erbrecht (das nur bei den wenigen Hirtenstämmen nicht so ausgeschlossen ist) einzutreten, ist Blücht des Vorstehers der Gründgemeinde, der Verwaltungsrecht wie Gerichtsbarkeit ausübt und zum Zeichen dessen eine Art verzücktes Metallgerüst als Scepter führt; in wichtigeren Fällen beratschlägt er aber zuvor mit den angesessenen oder mit allen Mitgliedern der Gründgemeinde. In ungewöhnlichen Fällen, z. B. bei Todesverbrechen, gibt es gegen seine Entscheidung eine höhere Instanz, wozu Unbedeckte aus Nachbarschaften vorgeladen werden. Bei Streitigkeiten mit anderen Gründgemeinden ist die Wadstrafe von größter Bedeutung; doch kämpft der Ausräumer nicht, so lange er verhandeln oder den Streit durch Unbedeckte schlichten lassen kann.

Um kleine Dinge überwirkt sich der verständige Hauptling nicht mit bedeckten, z. B. nicht für Einer der Seiten, von einem Mitglied einer anderen Sippe Unrecht geschoren ist. Bleibt die Gegenpartei starkhaftig, so trachtet man auch einer Gelegenheit, ein Faustpfand zu erlangen; das einzige nach afrikanischer Anschauung rechtmäßige Pfand ist der Mensch selbst. Jemand eine Person — aber nur eine — der andern Sippe wird gelegentlich ergriffen, und dann auf die Auslösung gewartet, resp. die Person davon behalten. Alle Mitglieder einer Sippe, die bei einer anderen etwas auf dem Kerbholz hat, vermeiden es daher förmlich, sich auf der Erde jener betreffen zu lassen. Manche Leute haben sich schon geübt über die scheinbare Rücksicht seiner gemeinsamen Leute, die sich weigerten, eine bestimmte Landstriche zu durchqueren; das häufig gewöhnlich mit einem solchen Rechtsstreit zusammen.

Die Erde ist unbeschränkt Herrin ihrer Angelegenheiten, sowohl ihre Erde reicht. Ihre Angehörigen sind außer den Gemeinden gegenüber gleichmäßig haftbar, — einer für alle, alle für einen. Unter den Mitgliedern wird persönlichstes Todt's Eigentum nicht anerkannt; das Eigentum bleibt, mit Ausnahme dessen, was die Hand hält und der Körper trägt, für die Sippe nach Bedürfnis und Besitzluz verfügbart. Auch der Gedanke, daß Menschen Grund und Boden als Besitztum beanspruchen könnten, ist den Leuten unfaßbar. Sie anerkennen nur das z. e. i. l. c. die Anrechte auf erarbeitete Felderträge und was die Erde freimäßig hervorbringt. Verläßt der Ackerbauer den Boden, ohne neue Saat vorzubereiten — und dies ist die Regel — so kann jeder aus derselben Sippe ihn in der Nutzung nachholen. Der Baum wird nicht gefällt, indem man ihn, meist weit über Manneshöhe, mühsam durchschnitten. Sie rütteln ihm fort, bringt meist nur Dach und Wände weg. Für dieses Erbrecht (das nur bei den wenigen Hirtenstämmen nicht so ausgeschlossen ist) einzutreten, ist Blücht des Vorstehers der Gründgemeinde, der Verwaltungsrecht wie Gerichtsbarkeit ausübt und zum Zeichen dessen eine Art verzücktes Metallgerüst als Scepter führt; in wichtigeren Fällen beratschlägt er aber zuvor mit den angesessenen oder mit allen Mitgliedern der Gründgemeinde. In ungewöhnlichen Fällen, z. B. bei Todesverbrechen, gibt es gegen seine Entscheidung eine höhere Instanz, wozu Unbedeckte aus Nachbarschaften vorgeladen werden. Bei Streitigkeiten mit anderen Gründgemeinden ist die Wadstrafe von größter Bedeutung; doch kämpft der Ausräumer nicht, so lange er verhandeln oder den Streit durch Unbedeckte schlichten lassen kann.

Um kleine Dinge überwirkt sich der verständige Hauptling nicht mit bedeckten, z. B. nicht für Einer der Seiten, von einem Mitglied einer anderen Sippe Unrecht geschoren ist. Bleibt die Gegenpartei starkhaftig, so trachtet man auch einer Gelegenheit, ein Faustpfand zu erlangen; das einzige nach afrikanischer Anschauung rechtmäßige Pfand ist der Mensch selbst. Jemand eine Person — aber nur eine — der andern Sippe wird gelegentlich ergriffen, und dann auf die Auslösung gewartet, resp. die Person davon behalten. Alle Mitglieder einer Sippe, die bei einer anderen etwas auf dem Kerbholz hat, vermeiden es daher förmlich, sich auf der Erde jener betreffen zu lassen. Manche Leute haben sich schon geübt über die scheinbare Rücksicht seiner gemeinsamen Leute, die sich weigerten, eine bestimmte Landstriche zu durchqueren; das häufig gewöhnlich mit einem solchen Rechtsstreit zusammen.

Die Erde ist unbeschränkt Herrin ihrer Angelegenheiten, sowohl ihre Erde reicht. Ihre Angehörigen sind außer den Gemeinden gegenüber gleichmäßig haftbar, — einer für alle, alle für einen. Unter den Mitgliedern wird persönlichstes Todt's Eigentum nicht anerkannt; das Eigentum bleibt, mit Ausnahme dessen, was die Hand hält und der Körper trägt, für die Sippe nach Bedürfnis und Besitzluz verfügbart. Auch der Gedanke, daß Menschen Grund und Boden als Besitztum beanspruchen könnten, ist den Leuten unfaßbar. Sie anerkennen nur das z. e. i. l. c. die Anrechte auf erarbeitete Felderträge und was die Erde freimäßig hervorbringt. Verläßt der Ackerbauer den Boden, ohne neue Saat vorzubereiten — und dies ist die Regel — so kann jeder aus derselben Sippe ihn in der Nutzung nachholen. Der Baum wird nicht gefällt, indem man ihn, meist weit über Manneshöhe, mühsam durchschnitten. Sie rütteln ihm fort, bringt meist nur Dach und Wände weg. Für dieses Erbrecht (das nur bei den wenigen Hirtenstämmen nicht so ausgeschlossen ist) einzutreten, ist Blücht des Vorstehers der Gründgemeinde, der Verwaltungsrecht wie Gerichtsbarkeit ausübt und zum Zeichen dessen eine Art verzücktes Metallgerüst als Scepter führt; in wichtigeren Fällen beratschlägt er aber zuvor mit den angesessenen oder mit allen Mitgliedern der Gründgemeinde. In ungewöhnlichen Fällen, z. B. bei Todesverbrechen, gibt es gegen seine Entscheidung eine höhere Instanz, wozu Unbedeckte aus Nachbarschaften vorgeladen werden. Bei Streitigkeiten mit anderen Gründgemeinden ist die Wadstrafe von größter Bedeutung; doch kämpft der Ausräumer nicht, so lange er verhandeln oder den Streit durch Unbedeckte schlichten lassen kann.

Um kleine Dinge überwirkt sich der verständige Hauptling nicht mit bedeckten, z. B. nicht für Einer der Seiten, von einem Mitglied einer anderen Sippe Unrecht geschoren ist. Bleibt die Gegenpartei starkhaftig, so trachtet man auch einer Gelegenheit, ein Faustpfand zu erlangen; das einzige nach afrikanischer Anschauung rechtmäßige Pfand ist der Mensch selbst. Jemand eine Person — aber nur eine — der andern Sippe wird gelegentlich ergriffen, und dann auf die Auslösung gewartet, resp. die Person davon behalten. Alle Mitglieder einer Sippe, die bei einer anderen etwas auf dem Kerbholz hat, vermeiden es daher förmlich, sich auf der Erde jener betreffen zu lassen. Manche Leute haben sich schon geübt über die scheinbare Rücksicht seiner gemeinsamen Leute, die sich weigerten, eine bestimmte Landstriche zu durchqueren; das häufig gewöhnlich mit einem solchen Rechtsstreit zusammen.

Die Erde ist unbeschränkt Herrin ihrer Angelegenheiten, sowohl ihre Erde reicht. Ihre Angehörigen sind außer den Gemeinden gegenüber gleichmäßig haftbar, — einer für alle, alle für einen. Unter den Mitgliedern wird persönlichstes Todt's Eigentum nicht anerkannt; das Eigentum bleibt, mit Ausnahme dessen, was die Hand hält und der Körper trägt, für die Sippe nach Bedürfnis und Besitzluz verfügbart. Auch der Gedanke, daß Menschen Grund und Boden als Besitztum beanspruchen könnten, ist den Leuten unfaßbar. Sie anerkennen nur das z. e. i. l. c. die Anrechte auf erarbeitete Felderträge und was die Erde freimäßig hervorbringt. Verläßt der Ackerbauer den Boden, ohne neue Saat vorzubereiten — und dies ist die Regel — so kann jeder aus derselben Sippe ihn in der Nutzung nachholen. Der Baum wird nicht gefällt, indem man ihn, meist weit über Manneshöhe, mühsam durchschnitten. Sie rütteln ihm fort, bringt meist nur Dach und Wände weg. Für dieses Erbrecht (das nur bei den wenigen Hirtenstämmen nicht so ausgeschlossen ist) einzutreten, ist Blücht des Vorstehers der Gründgemeinde, der Verwaltungsrecht wie Gerichtsbarkeit ausübt und zum Zeichen dessen eine Art verzücktes Metallgerüst als Scepter führt; in wichtigeren Fällen beratschlägt er aber zuvor mit den angesessenen oder mit allen Mitgliedern der Gründgemeinde. In ungewöhnlichen Fällen, z. B. bei Todesverbrechen, gibt es gegen seine Entscheidung eine höhere Instanz, wozu Unbedeckte aus Nachbarschaften vorgeladen werden. Bei Streitigkeiten mit anderen Gründgemeinden ist die Wadstrafe von größter Bedeutung; doch kämpft der Ausräumer nicht, so lange er verhandeln oder den Streit durch Unbedeckte schlichten lassen kann.

Um kleine Dinge überwirkt sich der verständige Hauptling nicht mit bedeckten, z. B. nicht für Einer der Seiten, von einem Mitglied einer anderen Sippe Unrecht geschoren ist. Bleibt die Gegenpartei starkhaftig, so trachtet man auch einer Gelegenheit, ein Faustpfand zu erlangen; das einzige nach afrikanischer Anschauung rechtmäßige Pfand ist der Mensch selbst. Jemand eine Person — aber nur eine — der andern Sippe wird gelegentlich ergriffen, und dann auf die Auslösung gewartet, resp. die Person davon behalten. Alle Mitglieder einer Sippe, die bei einer anderen etwas auf dem Kerbholz hat, vermeiden es daher förmlich, sich auf der Erde jener betreffen zu lassen. Manche Leute haben sich schon geübt über die scheinbare Rücksicht seiner gemeinsamen Leute, die sich weigerten, eine bestimmte Landstriche zu durchqueren; das häufig gewöhnlich mit einem solchen Rechtsstreit zusammen.

Die Erde ist unbeschränkt Herrin ihrer Angelegenheiten, sowohl ihre Erde reicht. Ihre Angehörigen sind außer den Gemeinden gegenüber gleichmäßig haftbar, — einer für alle, alle für einen. Unter den Mitgliedern wird persönlichstes Todt's Eigentum nicht anerkannt; das Eigentum bleibt, mit Ausnahme dessen, was die Hand hält und der Körper trägt, für die Sippe nach Bedürfnis und Besitzluz verfügbart. Auch der Gedanke, daß Menschen Grund und Boden als Besitztum beanspruchen könnten, ist den Leuten unfaßbar. Sie anerkennen nur das z. e. i. l. c. die Anrechte auf erarbeitete Felderträge und was die Erde freimäßig hervorbringt. Verläßt der Ackerbauer den Boden, ohne neue Saat vorzubereiten — und dies ist die Regel — so kann jeder aus derselben Sippe ihn in der Nutzung nachholen. Der Baum wird nicht gefällt, indem man ihn, meist weit über Manneshöhe, mühsam durchschnitten. Sie rütteln ihm fort, bringt meist nur Dach und Wände weg. Für dieses Erbrecht (das nur bei den wenigen Hirtenstämmen nicht so ausgeschlossen ist) einzutreten, ist Blücht des Vorstehers der Gründgemeinde, der Verwaltungsrecht wie Gerichtsbarkeit ausübt und zum Zeichen dessen eine Art verzücktes Metallgerüst als Scepter führt; in wichtigeren Fällen beratschlägt er aber zuvor mit den angesessenen oder mit allen Mitgliedern der Gründgemeinde. In ungewöhnlichen Fällen, z. B. bei Todesverbrechen, gibt es gegen seine Entscheidung eine höhere Instanz, wozu Unbedeckte aus Nachbarschaften vorgeladen werden. Bei Streitigkeiten mit anderen Gründgemeinden ist die Wadstrafe von größter Bedeutung; doch kämpft der Ausräumer nicht, so lange er verhandeln oder den Streit durch Unbedeckte schlichten lassen kann.

Um kleine Dinge überwirkt sich der verständige Hauptling nicht mit bedeckten, z. B. nicht für Einer der Seiten, von einem Mitglied einer anderen Sippe Unrecht geschoren ist. Bleibt die Gegenpartei starkhaftig, so trachtet man auch einer Gelegenheit, ein Faustpfand zu erlangen; das einzige nach afrikanischer Anschauung rechtmäßige Pfand ist der Mensch selbst. Jemand eine Person — aber nur eine — der andern Sippe wird gelegentlich ergriffen, und dann auf die Auslösung gewartet, resp. die Person davon behalten. Alle Mitglieder einer Sippe, die bei einer anderen etwas auf dem Kerbholz hat, vermeiden es daher förmlich, sich auf der Erde jener betreffen zu lassen. Manche Leute haben sich schon geübt über die scheinbare Rücksicht seiner gemeinsamen Leute, die sich weigerten, eine bestimmte Landstriche zu durchqueren; das häufig gewöhnlich mit einem solchen Rechtsstreit zusammen.

Die Erde ist unbeschränkt Herrin ihrer Angelegenheiten, sowohl ihre Erde reicht. Ihre Angehörigen sind außer den Gemeinden gegenüber gleichmäßig haftbar, — einer für alle, alle für einen. Unter den Mitgliedern wird persönlichstes Todt's Eigentum nicht anerkannt; das Eigentum bleibt, mit Ausnahme dessen, was die Hand hält und der Körper trägt, für die Sippe nach Bedürfnis und Besitzluz verfügbart. Auch der Gedanke, daß Menschen Grund und Boden als Besitztum beanspruchen könnten, ist den Leuten unfaßbar. Sie anerkennen nur das z. e. i. l. c. die Anrechte auf erarbeitete Felderträge und was die Erde freimäßig hervorbringt. Verläßt der Ackerbauer den Boden, ohne neue Saat vorzubereiten — und dies ist die Regel — so kann jeder aus derselben Sippe ihn in der Nutzung nachholen. Der Baum wird nicht gefällt, indem man ihn, meist weit über Manneshöhe, mühsam durchschnitten. Sie rütteln ihm fort, bringt meist nur Dach und Wände weg. Für dieses Erbrecht (das nur bei den wenigen Hirtenstämmen nicht so ausgeschlossen ist) einzutreten, ist Blücht des Vorstehers der Gründgemeinde, der Verwaltungsrecht wie Gerichtsbarkeit ausübt und zum Zeichen dessen eine Art verzücktes Metallgerüst als Scepter führt; in wichtigeren Fällen beratschlägt er aber zuvor mit den angesessenen oder mit allen Mitgliedern der Gründgemeinde. In ungewöhnlichen Fällen, z. B. bei Todesverbrechen, gibt es gegen seine Entscheidung eine höhere Instanz, wozu Unbedeckte aus Nachbarschaften vorgeladen werden. Bei Streitigkeiten mit anderen Gründgemeinden ist die Wadstrafe von größter Bedeutung; doch kämpft der Ausräumer nicht, so lange er verhandeln oder den Streit durch Unbedeckte schlichten lassen kann.

Um kleine Dinge überwirkt sich der verständige Hauptling nicht mit bedeckten, z. B. nicht für Einer der Seiten, von einem Mitglied einer anderen Sippe Unrecht geschoren ist. Bleibt die Gegenpartei starkhaftig, so trachtet man auch einer Gelegenheit, ein Faustpfand zu erlangen; das einzige nach afrikanischer Anschauung rechtmäßige Pfand ist der Mensch selbst. Jemand eine Person — aber nur eine — der andern Sippe wird gelegentlich ergriffen, und dann auf die Auslösung gewartet, resp. die Person davon behalten. Alle Mitglieder einer Sippe, die bei einer anderen etwas auf dem Kerbholz hat, vermeiden es daher förmlich, sich auf der Erde jener betreffen zu lassen. Manche Leute haben sich schon geübt über die scheinbare Rücksicht seiner gemeinsamen Leute, die sich weigerten, eine bestimmte Landstriche zu durchqueren; das häufig gewöhnlich mit einem solchen Rechtsstreit zusammen.

Die Erde ist unbeschränkt Herrin ihrer Angelegenheiten, sowohl ihre Erde reicht. Ihre Angehörigen sind außer den Gemeinden gegenüber gleichmäßig haftbar, — einer für alle, alle für einen. Unter den Mitgliedern wird persönlichstes Todt's Eigentum nicht anerkannt; das Eigentum bleibt, mit Ausnahme dessen, was die Hand hält und der Körper trägt, für die Sippe nach Bedürfnis und Besitzluz verfügbart. Auch der Gedanke, daß Menschen Grund und Boden als Besitztum beanspruchen könnten, ist den Leuten unfaßbar. Sie anerkennen nur